

son côté, la société conteste avoir reconnu qu'elle pouvait être obligée civilement par la signature du vice-président Strudel; en ce qui concerne la représentation de la recourante, elle soutient que c'est l'inscription de la signature sociale, telle qu'elle figure au Registre du commerce, qui seule doit faire règle.

4. — En ce qui touche le premier point, il convient d'observer qu'en admettant que la recourante a reconnu que des obligations civiles peuvent résulter de la signature de Strudel, le tribunal cantonal ne s'est point livré à une appréciation arbitraire. Dans son recours au tribunal cantonal, la société s'exprime en effet, entre autres, comme suit : . . . . « Cela ne veut pas dire que la société n'a pas contracté des obligations par la signature de Strudel, mais ce fait empêche l'application des dispositions formelles et impératives de la poursuite pour effet de change » et, plus loin, « . . . . La société peut avoir une responsabilité du fait des signatures de Strudel et de Jaccard, mais ce qui importe avant tout, c'est de savoir si l'effet de change est souscrit par la ou les personnes qui peuvent engager la société aux termes mêmes de l'inscription figurant au Registre du commerce, » etc.

Ensuite ce n'est pas erronément, mais à juste titre que l'arrêt dont est recours n'a pas attribué à l'inscription de la signature dans le Registre du commerce une importance décisive, attendu que cette inscription, aux termes de l'art. 653 CO, n'a que la portée d'une simple mesure d'ordre.

La question de savoir si les signatures dont il s'agit ont eu pour effet d'obliger la société dépend, au contraire, simplement des statuts sociaux (CO art. 65). Ceux-ci stipulent, il est vrai, à l'art. 29, que la société est engagée vis-à-vis des tiers par la signature du président et du secrétaire du conseil d'administration; mais l'art. 27 prévoit expressément la nomination d'un vice-président, appelé à remplacer le président dans les cas d'empêchement de ce dernier. Or, le président Dériaz était décédé lors de la signature du billet de change, et l'on ne saurait en tout cas voir un déni de justice dans le fait, de la part des instances précédentes, d'avoir

admis que le vice-président pouvait, aussi à l'égard des tiers, remplacer le défunt dans les attributions qui compètent, d'après les statuts, en première ligne au président.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est rejeté comme non fondé.

#### 4. Urteil vom 15. Februar 1906 in Sachen Bodenmann gegen Bezirksgericht Vorderland des Kantons Appenzell A.-Rh.

*Konkurerkenntnis. In der Zulassung einer Revision gegen dasselbe seitens eines einzelnen Konkursgläubigers liegt keine Rechtsverweigerung. Art. 194; 174 SchKG. — Konkursgerichtsstand, speziell für die Konkursöffnung nach Art. 191 SchKG. Unter « Gericht » im Sinne dieses Artikels ist das Konkursgericht, d. h. das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners zu verstehen. Art. 46 ff. SchKG. Art. 59 BV.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben :

A. Am 9. August 1905 wurde über den Rekurrenten Jakob Bodenmann, in Krumbach-Herisau (Bezirk Hinterland des Kantons Appenzell A.-Rh.), auf sein Begehren gemäß Art. 191 SchKG durch das Konkursrichteramt (Gerichtspräsidium) des Bezirks Vorderland desselben Kantons der Konkurs eröffnet. Der Konkursrichter des Vorderlandes hatte sich hierzu als kompetent erachtet, auf Grund der Angabe des Rekurrenten in seiner schriftlichen Insolvenzerklärung, daß er in der Gemeinde Walzenhausen (Bezirk des Vorderlandes), wo er die Liegenschaft zum Hotel Bahnhof besitzt, durch Schriftenabgabe Domizil genommen habe, — in Verbindung mit der auf dem Schreiben von der Gemeindefanzlei Herisau ausgestellten Beglaubigung der Unterschrift des Rekurrenten als „früher“ in Krumbach-Herisau wohnhaft. Tatsächlich aber hatte der Rekurrent seinen Wohnsitz in Herisau niemals aufgegeben, sondern, wie er im vorliegenden Verfahren zu-

gestanden hat, auf Anraten seines damaligen Rechtsbeistandes nur der Form wegen seine Papiere in Walzenhausen deponieren lassen, um den Konkursort unbeanstandet dorthin verlegen zu können. Am 25. August 1905 fand, vom Konkursamt des Vorderlandes angeordnet, die erste Gläubigerversammlung statt, an welcher, nach unbestrittener Angabe des Rekurrenten, eine Konkursverwaltung bestellt und die (seit her durchgeführte) Verwertung der Weine zc. des Gemeinschuldners angeordnet wurde. Hierauf aber, im September 1905, stellte C. Eisenhut-Nigassi in Herisau namens zweier Konkursgläubiger, der heutigen Rekursbeklagten Joh.ENZ und J. J. Niederer in Herisau, gestützt auf eine Bescheinigung der Gemeindefanzlei Walzenhausen, des Inhalts, daß Rekurrent nach der Schriftenabgabe nie in der Gemeinde gewohnt habe, weshalb seine Schriften wieder nach Herisau zurückgeschickt worden seien, — nachdem ihm die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs unter formeller Ablehnung einer bei ihr eingereichten Beschwerde diesen Weg gewiesen hatte, — beim Konkursrichteramt des Vorderlandes das Gesuch um Revision seines Konkurserkennnisses vom 9. August 1905, in der Meinung, daß diese Amtsstelle die Konkursöffnung über den Rekurrenten wegen örtlicher Unzuständigkeit rückgängig machen solle. Diesem Gesuche entsprach das Konkursrichteramt Vorderland mit Entscheid vom 21. September 1905. Dagegen appellierte der Vertreter des Rekurrenten an das Bezirksgericht des Vorderlandes und verlangte in der Verhandlung vor diesem vorfrageweise, die Gegenpartei sei vom Verfahren auszuschließen, weil die Rechtsmittel der Berufung und der Revision gegen einen Konkursentscheid nach Art. 191 SchRG den Gläubigern nicht zuständen. Diese prozessuale Einrede wies das Bezirksgericht durch Urteil vom 3. Oktober 1905 ab, im wesentlichen mit der Begründung: Allerdings finde beim Konkurserkennnis nach Art. 191 SchRG eine vorgängige Parteiverhandlung nicht statt; daraus folge jedoch keineswegs, daß nach Erlaß des Erkenntnisses den Konkursgläubigern keine Einsprache gegen dasselbe zustehe, vielmehr müsse zweifellos jedem der Gläubiger das Recht zuerkannt werden, ein ungesetzlich, insbesondere von einem örtlich unzuständigen Richter erlassenes Konkurserkennnis anzufechten, da der Ort, wo der

Konkurs durchgeführt werde, möglicherweise für einen Gläubiger von sehr vitalem Interesse sei. Das Anfechtungsverfahren aber richte sich nach dem kantonalen Recht, indem es nach Analogie der Berufung im Sinne des Art. 174 SchRG, bei welcher die Kantone das Verfahren vor zweiter Instanz zu bestimmen hätten, auch Sache des kantonalen Prozeßrechts sei, über die Zulässigkeit weiterer Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Konkurserkennnis zu entscheiden (zu vergl. Jäger, Kommentar zu Art. 174 SchRG Note 7 a. G.). Nun gelte für den vorliegenden Fall die allgemeine Verweisung des Art. 24 Appenzell A.-Rh. Einf.-Ges. zum SchRG auf die kantonale Zivilprozeßordnung für die aus Schuldbetreibung und Konkurs entstehenden Prozesse. Der Einwand des Appellanten (Rekurrenten), daß sich die Revision des streitigen Konkurserkennnisses nicht als Prozeß im Sinne des Einführungsgesetzes qualifiziere, indem bei der Konkursöffnung nach Art. 191 gar keine Parteien sich gegenüberstehen, könne nicht „gewürdigt“ werden; denn er sei in hohem Maße formalistisch und erkünstelt und widerspreche dem Sinn und Geist der appenzellischen Gesetzgebung vollständig. Auch der weitere Einwand, daß hier die Voraussetzungen der Revision, wie sie in den Art. 119 ff. ZPD geordnet seien, nicht zuträfen, erscheine als unstichhaltig. Wenn auch das Konkurserkennnis kein Zivilurteil im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes, sondern vielmehr ein Akt der Exekution sei, so könne doch selbstverständlich das Rechtsmittel der Revision darauf ebenjogut Anwendung finden, wie dasjenige der Berufung, welches im Gesetze ausdrücklich vorgesehen sei. Und der Revisionsgrund einer neuen wesentlichen Tatsache sei nach der Aktenlage zweifellos gegeben. Übrigens habe der Appellant (Rekurrent) die Aktivlegitimation der Gegenpartei nicht schon, wie Art. 65 ZPD vorschreibe, vor erster Instanz bestritten; seine Legitimationseinrede sei daher auch aus formellem Grunde abzuweisen. — Gegen diesen Entscheid appellierte der Vertreter des Rekurrenten an das Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh.; dieses aber trat durch Erkenntnis vom 27. November 1905 auf die Appellation wegen gesetzlicher Unzulässigkeit der Weiterziehung des bezirksgerichtlichen Entscheides nicht ein. Hierauf, am 2. Januar 1906, fällt das Bezirksgericht,

gestützt auf die Erwägung, daß der Konkursrichter des Vorderlandes zur Konkursöffnung über den Appellanten nicht kompetent gewesen sei, weil feststehe, daß dieser im Vorderlande, wo er allerdings durch seine Tochter eine Wirtschaft habe betreiben lassen, jedoch „gerichtsnotorischermaßen“ nie, speziell auch nie auf Pfandverwertung betrieben worden sei, gar nie im Sinne des Art. 46 SchRG domiziliert gewesen sei, sondern ununterbrochen in Herisau, im Hinterlande, gewohnt habe, weil somit keine Konkurrenz von Gerichtsständen für die Insolvenzerklärung vorliege und eine prorogatio fori ausgeschlossen sei, und daß bei dieser Sachlage gemäß den Erwägungen des Vorentscheides vom 3. Oktober 1905, an welchen in vollem Umfange festgehalten werde, — nicht nur jedem einzelnen Konkursgläubiger ein „von der Gesamtheit der Gläubigerversammlung losgelöstes Individualrecht, vergleichbar dem Beschwerderechte des Kreditoren gegenüber dem „Konkursamte“ auf Aufhebung des Konkursurkenntnisses zugestanden habe, sondern der Konkursrichter dasselbe sogar von Amtes wegen aufzuheben berechtigt gewesen wäre, — folgenden Hauptentscheid:

I. Das Konkursurkenntnis gegen J. J. Bodenmann vom 9. August 1905 ist aufgehoben.

II. u. III. (Kosten.)

B. Gegen diesen Entscheid des Bezirksgerichts des Vorderlandes vom 2. Januar 1906 hat Jakob Bodenmann rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben, und es habe der Konkurs in Walzenhausen seinen Fortgang zu nehmen. Er beruft sich auf Verletzung des Art. 4 BB und führt hiezu kurzgefaßt aus: Die Aufhebung des Konkursurkenntnisses vom August 1905 bedeute eine Rechtsverweigerung gegenüber dem Rekurrenten vorab deshalb, weil diesem als Konkursiten dadurch das Recht genommen werde, bei bestehender Konkurrenz verschiedener Betreibungsorte den passenden für die Insolvenzerklärung auszuwählen. Der Rekurrent sei als Liegenschaftsbesitzer in Walzenhausen, wo überhaupt sein wichtigstes Vermögensobjekt sich befinde, betreibbar (Art. 51 SchRG) und habe sich schon mit Rücksicht hierauf dort insolvent erklären dürfen, wenn auch die von ihm versuchte Wohnsitzüber-

tragung nicht als solche anerkannt werden könne. Zudem aber falle Walzenhausen als forum prorogatum in Betracht; denn es unterliege doch wohl keinem Zweifel, daß der Schuldner unter Verzicht auf die Garantie des Art. 59 BB an einem dieser Verfassungsbestimmung nicht entsprechenden Domizil Betreibungshandlungen über sich ergehen lassen könne, indem die Vorschriften betreffend das ordentliche Betreibungsdomizil überhaupt im Interesse des Schuldners, nicht des Gläubigers, aufgestellt seien und die hier augenscheinlich vorliegende Prorogation — der Verzicht des Rekurrenten auf den ordentlichen Gerichtsstand in Herisau zu Gunsten des subsidiären in Walzenhausen für die freiwillige Konkursöffnung — sachlich, aus dem Gesichtspunkte der Kostenersparnis, gerechtfertigt gewesen sei. Ferner liege eine Willkür des kantonalen Richters in der Zulassung der Revision des auf Art. 191 SchRG sich stützenden Konkursurtheiles. Gegen einen solchen seien andere Rechtsmittel, als die im SchRG selbst (Art. 174) vorgesehene Appellation — abgesehen vom staatsrechtlichen Rekurse — nicht zulässig; denn die Konkursöffnung als Akt der Schuldereklamation vertrage ihrer innern Natur nach irgendwelche „Weiterungen und Hinausziehungen durch umständliche kantonale Rechtsmittel“ nicht. Diese Auffassung vertrete Reichels Kommentar zum SchRG (2. Aufl. Anm. 6 zu Art. 174), und ihr entspreche auch § 101 der deutschen Konkursordnung, welcher jedes andere Rechtsmittel als die sofortige Beschwerde ausschliesse. Wenn im Gegensatz hiezu Jägers Kommentar zum SchRG (Anm. 7 zu Art. 174) kantonale Rechtsmittel für zulässig halte, so sei dies doch wohl auch in der Beschränkung auf ausdrücklich für diesen Fall vorgesehene Rechtsmittel zu verstehen. Das appenzellische Einführungs-gesetz aber spreche nirgends die Zulässigkeit der Revision gegenüber Entscheidungen des Konkursrichters aus; Art. 24, den das Bezirksgericht anrufe, rede ausdrücklich von „Prozessen“, während doch wohl außer Frage stehe, daß ein Konkursurkenntnis auf Grund der Insolvenzerklärung kein Prozeß sei. Vollends willkürlich aber sei es, wenn die kantonalen Konkursgerichtsinstanzen einen beliebigen Gläubiger als Revisionskläger zugelassen hätten. Denn Revisionskläger könne doch nur sein, wer im zu revidie-

renden Prozesse Partei gewesen sei und habe Partei sein können. Im Konkursverfahren nach Art. 191 SchRG aber existiere keine Gläubigerpartei; folglich sei ein Gläubiger zur Appellation nicht befugt (Säger, Anm. 2 und 3 zu Art. 191 SchRG; deutsche Konkursordnung, § 101) und könne ebensowenig ein Revisionsbegehren stellen. Eventuell wäre jedenfalls nicht der einzelne Gläubiger, sondern nur die Gesamtheit der Gläubiger, d. h. die Gläubigerversammlung, bezw. die Konkursverwaltung, zur Wahrung dieser Parteirechte befugt; hier aber habe die Gläubigerversammlung durch ihre Liquidationsbeschlüsse die Konkursöffnung in Walzenhausen anerkannt.

C. Das Bezirksgericht des Vorderlandes hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und dabei unter Berufung auf seine Urteils motive betont, daß die Frage der Aktivlegitimation der Rekursbeklagten bereits durch den Entscheid vom 3. Oktober 1905 rechtskräftig bejaht worden sei.

Auch die Rekursbeklagten Gnz und Niederer haben auf Abweisung des Rekurses antragen lassen; —

in Erwägung:

1. Was vorab die Frage der Zulässigkeit des vorliegend durchgeführten Prozeßverfahrens betrifft, so wendet allerdings das Bezirksgericht in seiner Vernehmlassung auf den Rekurs richtig ein, daß es hierüber rechtskräftig bereits in seinem, vom Rekurrenten formell (nach dem Rekursantrage) nicht angefochtenen Vorentscheide vom 3. Oktober 1905 geurteilt habe. Überdies ist damals die fragliche Verfahrenseinrede des Rekurrenten nicht nur mit der heute allein beanstandeten sachlichen Begründung, sondern zudem auch aus dem prozessualen Grunde verspäteter Geltendmachung zurückgewiesen worden. Allein das Bezirksgericht hat die streitige Frage doch auch in seinem angefochtenen Hauptentscheide vom 2. Januar 1906 — durch Anrufung und ausdrückliche Bestätigung der sachlichen Motive des Vorentscheides — wiederum berührt, und es mag deshalb hier immerhin bemerkt sein, daß die Auffassung des kantonalen Richters aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung (Verletzung des Art. 4 BV) keineswegs anfechtbar ist. Nach dem Wortlaut des Art. 194 SchRG mit seiner vorbehaltlosen Verweisung auf Art. 174 ibid. darf nämlich

gewiß ohne Willkür angenommen werden, daß auch gegen Konkurserkennnisse auf Grund des Art. 191 SchRG (freiwillige Insolvenzerklärung des Schuldners) das Rechtsmittel der Berufung an die obere kantonale Konkursinstanz den beiden einander gegenüberstehenden Interessenten, nicht nur dem Gemeinschuldner, sondern auch seinen Gläubigern zustehe. Denn in den Fällen zugelassener bezw. verfügter Konkursöffnung, für welche Art. 174 die Weiterziehung ausdrücklich ebenfalls vorsieht, kann die Aufhebung eines Erkenntnisses auf Grund des Art. 191 vernünftigerweise überhaupt nur von der Gläubigerseite erfolgen, da ja diese Art der Konkursöffnung den Antrag des Schuldners voraussetzt, also stets dessen Willen entspricht. Und es ist in der Tat nicht einzusehen, warum den Gläubigern in solchen Fällen nicht das Recht eingeräumt sein sollte, gegen das angeblich in ungesetzlicher Weise, insbesondere, wie hier behauptet, von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassene Konkurserkennnis aufzutreten. Ob aber neben diesem vom Bundesgesetzgeber angewiesenen Rechtsmittel der Berufung auch noch kantonalsprozessuale Rechtsmittel statthaft seien, ist nach den eigenen Angaben des Rekurrenten unter den Kommentatoren des SchRG kontrovers. Somit kann die Annahme der rekursbeklagten Instanz in ihren Entscheiden vom 3. Oktober 1905 und 2. Januar 1906, daß das Bundesrecht der Zulassung anderweitiger Rechtsmittel nicht entgegenstehe und das kantonale Recht hierfür maßgebend sei, jedenfalls nicht als willkürlich, d. h. nicht in guten Treuen schlechterdings nicht vertretbar bezeichnet werden. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob etwa die weitere Annahme des Bezirksgerichts, daß nach der Rechtsordnung des Kantons Appenzell A.-Rh. das Rechtsmittel der Revision tatsächlich zulässig sei, jenen Vorwurf verdiene; allein auch dies ist unbedenklich zu verneinen. Denn gewiß läßt sich diese weitere Annahme durchaus ungezwungen aus dem hierfür angerufenen Art. 24 des kantonalen Einführungsgesetzes zum SchRG ableiten, und es hat der kantonale Richter den vom Rekurrenten auch vorliegend dagegen noch aufrecht erhaltenen Einwand, daß es sich bei einem Konkurserkennnis nach Art. 191 SchRG nicht um einen „Prozeß“ im Sinne jener Bestimmung handle, offenbar mit gutem Grunde abgelehnt, da ja für

ein solches Erkenntnis immerhin ein gerichtliches Verfahren zur Anwendung kommt, in welchem eine kontradiktorische Parteiintervention nach der vorstehenden Auslegung der Art. 194 und 174 SchRG auch bundesrechtlich möglich ist. Endlich kann auch in der Zulassung speziell eines einzelnen Gläubigers für sich allein als Revisionsklägers eine Willkür nicht gefunden werden; denn die Legitimation nur der Gläubigergesamtheit bezw. der Konkursverwaltung folgt zwingend weder aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, noch aus der Natur der Sache, gegenteils ist klar, daß das Anfechtungsinteresse der Gläubiger ganz verschieden sein kann und daß daher nur das Anfechtungsrecht des einzelnen Gläubigers demselben gerecht wird.

2. Der im Streite liegende Sachentscheid darüber sodann, ob der Rekurrent berechtigt gewesen sei, die Konkursöffnung durch freiwillige Insolvenzerklärung nach Maßgabe des Art. 191 SchRG in Walzenhausen, bezw. im Konkurskreise (Bezirke) des Vorderlandes, herbeizuführen, hängt ab von der Auslegung jenes Artikels hinsichtlich des Konkursgerichtsstandes. Er beschlägt somit eine Gerichtsstandsfrage eidgen. Rechts und unterliegt daher gemäß Art. 189 OG der materiellen Nachprüfung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofes. Dabei ist nun aber ohne weiteres der Auffassung des kantonalen Konkursrichters beizutreten, welche dahin geht, daß die Konkursöffnung auf Grund des Art. 191 SchRG am feststehenden Wohnsitz des Schuldners, also bezüglich des Rekurrenten, welcher nachgewiesenermaßen seinen Wohnsitz in Herisau nie aufgegeben habe, dort, im Konkurskreise (Bezirke) des Hinterlandes, zu erkennen sei. Wenn nämlich Art. 191 SchRG kurzweg sagt, die Insolvenzerklärung des Schuldners habe „beim Gerichte“ zu erfolgen, so kann damit offenbar nur das ordentliche Konkursgericht, d. h. das Konkursgericht des allgemeinen Betreibungsortes des Schuldners im Sinne der Art. 46 ff. SchRG gemeint sein (vergl. Jäger, Kommentar: Art. 191 Anm. 3). Denn ein spezieller Betreibungsort vermag als solcher nach dem System des SchRG den Gerichtsstand für die generelle Vermögensliquidation des Konkurses nicht zu begründen, wie die ausdrückliche Vorschrift des Art. 52 daselbst unzweideutig erkennen läßt, wonach auch im Verlaufe einer Spezialbetreibung

am Arrestorte die Konkursöffnung am allgemeinen „ordentlichen“ Betreibungsorte zu erfolgen hat. Und eine Prorogation dieses Gerichtsstandes wäre, sofern sie überhaupt zulässig sein sollte, nach der vom Rekurrenten angerufenen Analogie der gewöhnlichen Pfändungsbetreibung selbstverständlich nur denkbar im Einverständnis aller Beteiligten, also nur mit Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche ja gegebenenfalls nicht vorliegt. Somit stand dem Rekurrenten die von ihm beanspruchte Freiheit in der Wahl des Konkursortes nicht zu; vielmehr kam zur freiwilligen Insolvenzerklärung für ihn in der Tat gemäß Art. 46 SchRG nur sein bestehender Wohnsitz in Betracht, wie er übrigens offenbar auch selbst annahm, als er die Kompetenz des Richters in Walzenhausen durch fiktive Verlegung seines Wohnsitzes dorthin zu begründen versuchte; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 5. Urteil vom 14. März 1906 in Sachen Schindler gegen Arber und die Justizkommission Luzern.

Luz. Ges. über die Gewerbegerichte, vom 9. März 1905, §§ 3, 4, 8, 9, 11, 13, 29. — *Gesetzwidrige Besetzung eines Gewerbegerichtes (mit einem Richter aus einer andern Berufsgruppe als der die Parteien angehören) involviert eine Rechtsverweigerung. — Verwirkung der Beschwerde dagegen durch Nichterheben einer Einsprache bei der Verhandlung?*

A. Nach dem luzernischen Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 9. März 1905 können für Zivilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Gewerbegerichte für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen aufgestellt werden. Zu diesem Behufe werden „Gruppen gebildet, von denen jede ihr eigenes Gewerbegericht erhält“; über Zahl und Zusammensetzung der Gruppen entscheidet für jeden einzelnen Gewerbegerichtskreis der Regierungsrat (§ 3). In jeder Gruppe wählen in getrennten Wahlversammlungen die Arbeitgeber einerseits und die Arbeitnehmer ander-